

Anlageberatung

Informationen gemäß Art 3 Abs 2 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung)

Die Impact Asset Management GmbH hat sich – anders als bei der Fondsverwaltung – im Rahmen ihrer Tätigkeit als Anlageberater dafür entschieden, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Prozesses um Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken ist mangels Kenntnis über die Umsetzung der Anlageempfehlung seitens der Anlageberatungs-Kund:innen nicht zielführend. Es erfolgt somit keine gezielte und systematische Steuerung oder Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei den erbrachten Anlageempfehlungen.

Informationen gemäß Art 4 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung)

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Unter „Nachhaltigkeitsfaktoren“ versteht die Offenlegungs-Verordnung Indikatoren zur Messung von „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, sowie zum Umgang mit Menschenrechten, Korruption und Bestechung“ im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten.

Die Offenlegungs-Verordnung bietet hinsichtlich der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts – “PAI”) explizit die Möglichkeit, der Offenlegungs-Verpflichtung im Sinne eines Negativ-Statements nachzukommen.

Die Impact Asset Management GmbH hat sich – anders als bei der Fondsverwaltung – im Rahmen ihrer Tätigkeit als Anlageberater dafür entschieden, die PAI nicht zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Prozesses um Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren ist mangels Kenntnis über die Umsetzung der Anlageempfehlung seitens der Anlageberatungs-Kund:innen nicht zielführend. Es erfolgt somit keine gezielte und systematische Steuerung oder Berechnung der PAI bei den erbrachten Anlageempfehlungen.